

842 K 9/24



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 27. August 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bonames Blatt 1912, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 110,23/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Bonames	3	38/5	Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 689, 691	609
	Bonames	3	37/6	Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 693-695 und Homburger Hohl 6-18	4862

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 854 bezeichneten, im 4. Obergeschoss links des Hauses VIII liegenden Wohnung.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen Blätter 1801 bis 1918) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Dreieinhalb-Zimmer-Wohnung im 4 OG links des Hauses VIII (Homburger Hohl 18) nebst Kellerraum, Wohnfläche ca. 93,29 m².

Ferner nicht dinglich im Grundbuch gesicherter Tiefgaragenstellplatz. Baujahr ca. 1973.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 08.03.2024.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 275.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **123529302013**.